

---

# akut extra

---

ausgegeben zu Bonn am 18. Februar 2018

**Nr. 3/2018**

---

## **Geschäftsordnung des Bonner Studierendenparlaments (GO-SP)**

## Inhalt

2	I. Konstituierung, Allgemeines
2	Konstituierung 1 §
2	Fraktionen 2 §
2	Aufgaben des Präsidiums 3 §
2	Stellung und Pflichten der Mitglieder des SPs 4 §
2	Protokoll 5 §
3	5b Veröffentlichung von Dokumenten und Protokollen §
4	II. Mitwirkungsrechte
4	Antragsrecht 6 §
4	Rederecht 7 §
4	Stimmrecht 8 §
4	Öffentlichkeit 9 §
4	III. Gang der Verhandlungen
4	Einberufung 10 §
4	Tagesordnung (TO) 11 §
5	Leitung der Sitzungen 12 §
6	Dauer der Sitzungen 13 §
6	Aussprache 14 §
6	Äußerungen und Anträge zur Geschäftsordnung 15 §
7	Erklärung zur Aussprache 16 §
7	Auskunftspflicht 17 §
7	IV. Abstimmungen über Anträge
7	Beschlussfähigkeit 18 §
8	Fragestellung 19 §
8	Abstimmungen 20 §
8	Mehrheiten 21 §
9	Namentliche Abstimmung 22 §
9	Vertrauensfrage 23 §
9	V. Beschlussfassung
9	Formvorschriften 24 §
9	Lesungen 25 §

<a href="#">10</a>	<a href="#">Erste Lesung 26 §</a>
<a href="#">10</a>	<a href="#">Zweite Lesung 27 §</a>
<a href="#">10</a>	<a href="#">Dritte Lesung 28 §</a>
<a href="#">10</a>	<a href="#">VI. Wahlen</a>
<a href="#">10</a>	<a href="#">Allgemeine Vorschriften 29 §</a>
<a href="#">10</a>	<a href="#">Personaldebatte 30 §</a>
<a href="#">11</a>	<a href="#">Wahl des Präsidiums 31 §</a>
<a href="#">11</a>	<a href="#">Wahl des AStA 32 §</a>
<a href="#">11</a>	<a href="#">Wahl der Ausschüsse 33 §</a>
<a href="#">11</a>	<a href="#">Wahlen zum Ältestenrat (ÄR) 34 §</a>
<a href="#">11</a>	<a href="#">VII. Ordnungsmaßnahmen</a>
<a href="#">11</a>	<a href="#">Sach- und Ordnungsruf 35 §</a>
<a href="#">12</a>	<a href="#">Wortentziehung 36 §</a>
<a href="#">12</a>	<a href="#">Ausschluss von der Sitzung 37 §</a>
<a href="#">12</a>	<a href="#">Unterbrechung der Sitzung 38 §</a>
<a href="#">12</a>	<a href="#">VIII. Ausschüsse</a>
<a href="#">12</a>	<a href="#">Ständige Ausschüsse und Sonderausschüsse 39 §</a>
<a href="#">12</a>	<a href="#">Ausschussmitglieder 40 §</a>
<a href="#">13</a>	<a href="#">Wahl der Ausschussmitglieder 41 §</a>
<a href="#">13</a>	<a href="#">Konstituierung der Ausschüsse 42 §</a>
<a href="#">13</a>	<a href="#">Rechte und Pflichten der Vorsitzenden 43 §</a>
<a href="#">13</a>	<a href="#">Einberufung der Ausschusssitzungen 44 §</a>
<a href="#">13</a>	<a href="#">Tagesordnung der Ausschüsse 45 §</a>
<a href="#">14</a>	<a href="#">Ausschüsse mit Entscheidungsbefugnis 46 §</a>
<a href="#">14</a>	<a href="#">Beratende Ausschüsse 47 §</a>
<a href="#">14</a>	<a href="#">Ständige Ausschüsse 48 §</a>
<a href="#">14</a>	<a href="#">Untersuchungsausschüsse 49 §</a>
<a href="#">14</a>	<a href="#">Aufgaben des Ferienausschusses 50 §</a>
<a href="#">14</a>	<a href="#">IX. Schlussbestimmungen</a>
<a href="#">14</a>	<a href="#">Abweichungen von der Geschäftsordnung 51 §</a>
<a href="#">15</a>	<a href="#">Auslegung und Handhabung 52 §</a>
<a href="#">15</a>	<a href="#">Änderungen 53 §</a>
<a href="#">15</a>	<a href="#">Inkrafttreten 54 §</a>

# Geschäftsordnung des Bonner Studierendenparlaments

Soweit Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der weiblichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für alle Menschen unabhängig von ihrem Geschlecht

## I. Konstituierung, Allgemeines

### Konstituierung 1 §

Das neu gewählte Studierendenparlament (SP) wird zu seiner ersten Sitzung von der Wahlleiterin (1) einberufen. Die Einberufung erfolgt an dem Tag, an dem die Stimmauszählung beendet wird. Abweichend von § 10 Abs. 1 beträgt die Ladungsfrist 5 Kalendertage, wenn der Termin zuvor in der Bekanntmachung der Wahlbewerbungen gemäß § 12 der Wahlordnung für die Wahlen zum Studierendenparlament angekündigt wurde

In der konstituierenden Sitzung führt die Wahlleiterin den Vorsitz, bis die SP-Sprecherin gewählt (2) ist. Die Wahlleiterin stellt durch namentlichen Aufruf die Beschlussfähigkeit des SP fest. Hiernach erfolgt die Wahl des Präsidiums

### Fraktionen 2 §

Mindestens zwei Mitglieder des SP können sich zu einer Fraktion zusammenschließen (1)  
Die Bildung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen der Sprecherin und der Mitglieder sind (2)  
der SP-Sprecherin schriftlich mitzuteilen

Eine Nachrückerin gehört derselben Fraktion an wie das ausgeschiedene SP-Mitglied, solange sie (3)  
nichts anderes erklärt

### Aufgaben des Präsidiums 3 §

Die SP-Sprecherin vertritt das SP und regelt seine Geschäfte. Sie eröffnet, leitet und schließt die (1)  
Sitzung. Sie führt ihre Arbeit unparteiisch und sachgemäß und wahrt die Ordnung im Sitzungsraum  
Sie wird - auf eigenen Wunsch, bei Verhinderung oder bei Verlassen der Sitzung - durch die zweite (2)  
SP-Sprecherin und bei deren Verhinderung durch das älteste anwesende SP-Mitglied, das nicht dem  
AStA angehört, vertreten

Die Schriftführerinnen unterstützen die SP-Sprecherin. Insbesondere fertigen sie die (3)  
Sitzungsprotokolle an  
In der Regel führt die zweite SP-Sprecherin die Redeliste (4)

### Stellung und Pflichten der Mitglieder des SPs 4 §

Die Stellung und die Pflichten der Mitglieder des SP richten sich nach den entsprechenden  
Vorschriften der Satzung und der Wahlordnung

### Protokoll 5 §

In das Protokoll sind die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen. Abgelehnte Anträge und (1)  
Änderungsanträge sind dem Protokoll beizufügen. Das Protokoll soll zudem die wichtigsten Beiträge  
der Aussprache enthalten, soweit nicht die Öffentlichkeit ausgeschlossen war. War eine bestimmte  
Mehrheit erforderlich, ist dies in das Protokoll aufzunehmen. Ebensolches gilt bei einstimmig  
gefassten Beschlüssen

---

.(Vgl. § 9 Abs. 1 der Satzung der Studierendenschaft (StS) 1

.Vgl. § 8 StS 2

Auf Verlangen eines SP-Mitglieds wird eine Äußerung möglichst wortgetreu zu Protokoll ( 2) genommen. Der zitierten Rednerin ist die Möglichkeit zu geben, ihre Formulierung vor Aufnahme in das Protokoll zu korrigieren. Auf Verlangen von 1/3 der anwesenden SP-Mitglieder oder bei Erfordernis einer qualifizierten Mehrheit wird ein Abstimmungsergebnis zahlenmäßig im Protokoll festgehalten

Bei namentlicher Abstimmung ist die Entscheidung jedes SP-Mitglieds im Protokoll festzuhalten. In (3) allen anderen Fällen wird im Protokoll nur vermerkt, ob Anträge angenommen oder abgelehnt sind bzw. welche Personen gewählt worden sind

Bei allen nicht geheimen Abstimmungen und Wahlen hat jedes in der Sitzung anwesende SP- (4) Mitglied das Recht, seine vom Beschluss der Mehrheit abweichende Auffassung, kurz begründet, schriftlich der Schriftführerin zu übergeben, die diese Erklärung dem Protokoll als Anlage zufügt. Dies ist nicht bei GO-Anträgen möglich

Das Protokoll der Sitzung ist den SP-Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur ( 5) nächstmöglichen Sitzung nach Fertigstellung zuzuleiten. Die Fertigstellung des Protokolls soll vier Wochen nicht überschreiten

Jede im Protokoll Genannte hat das Recht, Äußerungen, die in einem Protokoll wiedergeben (6) werden, durch eine Erklärung zum Protokoll der Sitzung, auf der das fragliche Protokoll genehmigt wurde, richtig zu stellen

Das Protokoll wird nach Zuleitung an die SP-Mitglieder auf der nächstmöglichen Sitzung zur ( 7) Genehmigung gestellt gestrichen (8)

Der öffentliche Teil einer jeden Sitzung des SP wird akustisch mitgeschnitten (Tonbandaufnahme) (9) und auf einem geeigneten Speichermedium, das mit Datum der Sitzung versehen wird, abgelegt. Das Speichermedium mit der Tonbandaufnahme steht ausschließlich der Schriftführerin für die Erstellung des Protokolls zur Verfügung

Bei Meinungsverschiedenheiten über wiedergegebene Äußerungen hat jede Genannte das ( 10) Recht, den streitgegenständlichen Ausschnitt der Tonbandaufnahme gemeinsam mit dem SP-Präsidium anzuhören, hierbei müssen jedenfalls die SP-Sprecherin und die verantwortliche Schriftführerin anwesend sein

Nach Genehmigung des Protokolls (Abs. 7) ist das Speichermedium mit der Tonbandaufnahme (11) zu löschen

.Die Tonbandaufnahmen der Sitzungen des SP unterliegen einem Beweismittelverbot (12)

Jede Rednerin hat das Recht, die Niederschrift ihrer Rede vor Genehmigung zu korrigieren. (13) Durch Korrekturen, die der Redner an der Rede vornimmt, darf der Sinn der Rede oder ihrer einzelnen Teile nicht geändert werden

Jedes SP Mitglied hat das Recht Korrekturgesuche an das SP-Präsidium zu richten. Das SP- (14) Präsidium entscheidet, ob es dem Gesuch nach einer Änderung am Protokoll abhilft oder den streitgegenständlichen Ausschnitt dem SP zur Entscheidung vorlegt

Korrekturen (Abs. 13) und Gesuche (Abs. 14) nach diesen sind schriftlich vor Genehmigung an (15) das SP-Präsidium zu richten

Zur Wahrung der Rechte aus (6) und (14) sind die relevanten Passagen des vorläufigen ( 16) Protokolls allen Rednerinnen und Genannten auf Verlangen zugänglich zu machen

## **5b Veröffentlichung von Dokumenten und Protokollen §**

Die Protokolle des öffentlichen Teils der Sitzung und Anlagen zu diesen sind nach der ( 1) Genehmigung zu veröffentlichen. Es obliegt dem SP-Präsidium, die Form der Veröffentlichung zu bestimmen.(2) Einladungen zu Sitzungen und ihnen beigefügte Dokumente (Schriftstücke, Anträge etc.) sind zu veröffentlichen, sofern kein Antrag auf Nichtöffentlichkeit vorliegt. Es obliegt dem SP-Präsidium, die Form der Veröffentlichung zu bestimmen

Das SP-Präsidium muss von der Veröffentlichung von Dokumenten oder Auszügen absehen, wenn (3) diese einen unverhältnismäßigen Schaden für eine Einzelne oder erheblichen Schaden für die Verfasste Studierendenschaft nach sich zieht. Dies ist dem SP anzuzeigen

Jeder Studierende kann sich mit dem Gesuch nach Nichtveröffentlichung eines Dokuments oder (4) Teile dessen an das SP-Präsidium wenden. Entspricht dieses dem Gesuch nicht, so wird die Veröffentlichung zurückgenommen und die Sache dem SP zur Entscheidung vorgelegt. Entspricht es diesem, so ist dies dem SP anzuzeigen

Bei der Übermittlung von Vorlagen, Dokumenten und Anträgen an das SP-Präsidium ist das (5) Verlangen auf Nichtveröffentlichung mit der Einladung zulässig. Diesem muss das SP-Präsidium entsprechen.

## II. Mitwirkungsrechte

### Antragsrecht 6 §

Jedes Mitglied der Studierendenschaft, die Organe der Verfassten Studierendenschaft und die Fraktionen des SP haben Antragsrecht beim SP

### Rederecht 7 §

Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat Rederecht Beim SP

### Stimmrecht 8 §

Stimmrecht haben SP-Mitglieder

### Öffentlichkeit 9 §

Die Sitzungen sind öffentlich (1)  
Auf Antrag eines Fünftels der Mitglieder des SP kann mit qualifizierter Zweidrittelmehrheit die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Über den Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Zur Öffentlichkeit gehören nicht die AStA-Vorsitzende und die Mitglieder des Ältestenrats. Weitere Personen können mit qualifizierter Zweidrittelmehrheit zur Beratung hinzugezogen werden  
Die Berichterstattung aus dem SP durch die Organe und Nachrichtenblätter der verfassten Studierendenschaft hat unabhängig und überparteilich zu geschehen. Die wortgetreue Wiedergabe von Redebeiträgen hat nach den Regelungen des Pressekodex des Deutschen Presserates zu erfolgen

## III. Gang der Verhandlungen

### Einberufung 10 §

Die Einberufung des SP erfolgt spätestens am 6. Kalendertag vor dem Sitzungstag schriftlich (1)  
.durch die SP-Sprecherin unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung  
Die SP-Sprecherin muss das SP einberufen, wenn (2)  
Es der AStA, der Ältestenrat oder ein Fünftel der SP-Mitglieder schriftlich unter Angabe von (1)  
auf der Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkten verlangt oder  
Ein Antrag bereits zum zweiten Mal aufgrund des Zeitablaufs der Sitzung des SP vertagt (2)  
werden muss; die SP-Sprecherin hat den oder die betroffenen Anträge auf der vorläufigen  
Tagesordnung der folgenden Sitzung des SP unmittelbar nach den Berichten zu platzieren  
Die Einberufung des SP muss unverzüglich, spätestens jedoch auf den 14. Tag nach Eingang des Antrages nach Buchstabe a bei der SP-Sprecherin oder des Eintritts der in Buchstabe b genannten  
Voraussetzungen, schriftlich erfolgen  
Sitzungen des SP sind grundsätzlich während des ganzen Jahres möglich; Ausnahmen stellen (3)  
Weihnachts- und Pfingstferien dar. Während der Vorlesungszeit muß mindestens alle vier Wochen eine SP-Sitzung stattfinden. In der vorlesungsfreien Zeit soll das SP lediglich nach § 10 (2) GO in den Fällen des § 5 (2) Nr. 1, 2, 3, 4, 5 der Satzung einberufen werden. Am Montag vor dem Dies Academicus muss eine Sitzung des SP einberufen werden; es muss keine Sitzung einberufen werden,  
wenn der Montag auf einen gesetzlichen Feiertag fällt  
.Zwischen dem Beginn zweier SP-Sitzungen müssen mindestens 24 Stunden liegen (4)

## **(Tagesordnung (TO 11 §**

:Die TO einer ordentlichen SP-Sitzung muss folgende Punkte enthalten (1)

- Eröffnung .a
- Endgültige Festlegung der Tagesordnung .b
- Genehmigung von Sitzungsprotokollen .c
- :Berichte .d
  - aus den Gremien .aa
  - bb. aus dem AStA
  - cc. aus den autonomen Referaten
  - dd. aus den Ausschüssen
- Anträge .e
- Verschiedenes .f

:Nach Ablauf der Amtszeit des AStA muss die TO zusätzlich folgenden Punkt enthalten (2)

- AStA-Wahlen
  - Vorsitzende .a
  - Stellvertretende Vorsitzende .b
  - Finanzreferentin .c
  - Weitere Referentinnen .d

Das SP kann unter Abs. 1 und Abs. 2 nicht genannte Tagesordnungspunkte (TOPs) mit (3)  
.Zweidrittelmehrheit von der TO absetzen, wenn dies mit der Satzung und dieser GO vereinbar ist  
Findet kein Vorschlag zur Tagesordnung eine Mehrheit, so gilt die vorläufige Tagesordnung der (4)  
.Einladung  
.Zu allen Tagesordnungspunkten können Anträge jederzeit eingereicht werden (5)

## **Leitung der Sitzungen 12 §**

.Die SP-Sprecherin eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen (1)  
.Sie übt im Sitzungssaal das Hausrecht aus (2)  
.Wer zur Sache spricht, darf nicht gleichzeitig den Vorsitz führen (3)  
Ist die SP-Sprecherin Gegenstand der laufenden Debatte oder Abstimmung, so hat sie die Leitung (4)  
.abzugeben

## **Dauer der Sitzungen 13 §**

Die SP-Sitzung endet nach Abschluss der Tagesordnung, spätestens um 1.00 Uhr. Ein begonnener Tagesordnungspunkt kann abgeschlossen werden. Darüber hinaus kann das SP die Behandlung .weiterer Tagesordnungspunkte mit Zweidrittelmehrheit beschließen

## **Aussprache 14 §**

Die SP-Sprecherin eröffnet über jeden Verhandlungsgegenstand, der auf der Tagesordnung steht, (1)  
.die Aussprache  
Bei einer Aussprache darf nur die Person sprechen, der von der SP-Sprecherin das Wort erteilt (2)  
worden ist. Im Anschluss an einen Beitrag kann die SP-Sprecherin das Wort zu einer direkten  
Erwiderung oder zu einer Nachfrage erteilen, wenn sie dies für zweckmäßig hält. Die Rednerin darf  
hierauf noch einmal antworten. Die Erwiderung oder Nachfrage sowie die Antwort sollen auf jeweils  
.zwei Minuten beschränkt sein  
Nachfragen zu einem Redebeitrag sind nur mit Einverständnis der Rednerin zulässig. Nachfragen (3)  
zu einer Nachfrage oder zu einer Antwort hierauf sind nicht zulässig. Die Meldung zu einer Nachfrage  
geschieht durch Heben beider Hände während oder unmittelbar nach Ende eines Redebeitrags.  
.Zwischenfragen sind nicht zulässig  
Die SP-Sprecherin erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Sie kann hiervon (4)  
abweichen, wenn ihr dies für den Gang der Beratung dienlich erscheint. Diese Maßnahme ist dem SP  
.anzuzeigen

Ist die Redeliste erschöpft und meldet sich niemand zu Wort, so erklärt die SP-Sprecherin die (5)  
.Aussprache für geschlossen

### **Äußerungen und Anträge zur Geschäftsordnung 15 §**

Äußerungen und Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der Verhandlungen (1)  
.befassen

Äußerungen zur GO sind insbesondere (2)

;ein Hinweis zur GO .a

;eine Anfrage zur GO .b

;das Zurückziehen eines Antrages oder einer Anfrage .c

.die Aufnahme eines zurückgezogenen Antrags oder einer zurückgezogenen Anfrage .d

Anträge zur GO sind insbesondere (3)

der Antrag auf Aussetzung; seine Annahme hat zur Folge, dass der Punkt auf einer .a  
kommenden Sitzung wieder aufgenommen werden kann. Die Wiederaufnahme muss auf der  
;Einladung zur SP-Sitzung kenntlich gemacht werden

der Antrag auf Vertagung; seine Annahme hat zur Folge, dass der Punkt auf die .b  
;Tagesordnung der folgenden Sitzung gesetzt wird

der Antrag auf Nichtbefassung; seine Annahme hat zur Folge, dass der Punkt nicht erörtert .c  
;wird

der Antrag auf Übergang zur Tagesordnung; seine Annahme hat die sofortige Behandlung des .d  
;folgenden Tagesordnungspunktes oder -unterpunktes zur Folge

der Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung nach vorheriger Verlesung der .e  
;Redeliste

der Antrag auf Schluss der Redeliste nach vorheriger Verlesung der Redeliste und Ergänzung .f  
;um weitere Wortmeldungen

;der Antrag auf Beschränkung der Redezeit .g

;der Antrag auf zeitliche Begrenzung eines Tagesordnungspunktes .h

;der Antrag auf Beendigung der Sitzung .i

;der Antrag auf Teilung eines Antrags in zwei oder mehrere Anträge .j

der Antrag auf erneute Auszählung einer Abstimmung; diesem Antrag muss auf Verlangen .k  
eines Mitglieds stattgegeben werden. Wird nach zweimaliger Auszählung kein eindeutiges  
Abstimmungsergebnis festgestellt, so findet die Auszählung durch namentlichen Aufruf der  
SP-Mitglieder durch die SP-Sprecherin statt. Bei einer erneuten Auszählung dürfen nur die  
Stimmen der SP-Mitglieder berücksichtigt werden, die an der Abstimmung teilgenommen  
.haben

Zu einer Meldung zur Geschäftsordnung erteilt die SP-Sprecherin das Wort unmittelbar und (4)  
außerhalb der Redeliste; ein laufender Redebeitrag darf nicht unterbrochen werden. Meldungen zur  
.GO werden durch das Heben beider Hände angezeigt

Die Worterteilung ist bei Anträgen, denen entsprochen werden muss (Verlangen) auf die (5)  
.Antragstellerin zu beschränken

Erhebt sich zu einem GO-Antrag kein Widerspruch, so gilt er als angenommen; andernfalls ist der (6)  
.Antrag nach Anhörung einer Gegenrede abzustimmen

.Die Redezeit für einen Antrag zur Geschäftsordnung ist auf zwei Minuten beschränkt (7)

### **Erklärung zur Aussprache 16 §**

Zu einer Erklärung zur Aussprache wird das Wort nach Schluss, Unterbrechung oder Vertagung der  
Aussprache erteilt. Mit einer Erklärung zur Aussprache dürfen nur Äußerungen, die sich in der  
Aussprache auf die eigene Person bezogen haben, zurückgewiesen werden oder eigene  
.Ausführungen richtig gestellt werden; sie darf nicht länger als drei Minuten dauern

## **Auskunftspflicht 17 §**

Auf begründetes Verlangen eines Fünftels der SP-Mitglieder hat jedes Mitglied des AStA bzw. die verantwortliche Redakteurin der AKUT auf der SP-Sitzung zu erscheinen und Auskunft zu erteilen.  
.Wenn dies nicht möglich ist, kann die Anwesenheit auf der nächsten SP-Sitzung verlangt werden

## **IV. Abstimmungen über Anträge**

### **Beschlussfähigkeit 18 §**

Das SP ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder im Sitzungsbereich ( 1)  
.anwesend ist  
Auf Verlangen eines Mitglieds des SP ist die Beschlussfähigkeit des SP unverzüglich festzustellen. (2)  
.Die SP-Sprecherin stellt die Beschlussfähigkeit durch namentlichen Aufruf der Mitglieder des SP fest  
Zweifelt die SP-Sprecherin an der Beschlussfähigkeit des SP, so hat sie die Beschlussfähigkeit (3)  
.nach dem Verfahren des Abs. 2 Satz 2 festzustellen  
Stellt die SP-Sprecherin bei der Auszählung eines Abstimmungsergebnisses fest, dass das SP (4)  
nicht beschlussfähig ist, so treten die Folgen der Beschlussunfähigkeit gemäß Abs. 5 sofort ein. Die  
.Abstimmung ist ungültig  
Bei Feststellung der Beschlussunfähigkeit hebt die SP-Sprecherin die Sitzung sofort auf. Die noch (5)  
nicht zu Ende behandelten Verhandlungsgegenstände werden auf einer außerordentlichen Sitzung  
behandelt, deren Tagesordnung ausschließlich diese Verhandlungsgegenstände sowie den  
Tagesordnungspunkt "Eröffnung" umfasst. Diese Sitzung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der  
erschiedenen Mitglieder beschlussfähig, worauf in der Einladung ausdrücklich hingewiesen werden  
.muss

### **Fragestellung 19 §**

Die SP-Sprecherin stellt die Fragen so zur Abstimmung, dass sie sich mit "Ja" oder "Nein"  
beantworten lassen. Sie sind in der Regel so zu fassen, dass gefragt wird, ob die Zustimmung erteilt  
wird oder nicht. Über die Fassung der Frage kann das Wort zur Geschäftsordnung verlangt werden.  
.Bei Widerspruch gegen die vorgeschlagene Fassung entscheidet das SP

### **Abstimmungen 20 §**

Abgestimmt wird grundsätzlich durch Handzeichen. Auf Verlangen eines SP-Mitglieds muss ( 1)  
.geheim abgestimmt werden  
Die geheime Abstimmung ist unzulässig (2)  
;über GO-Anträge .a  
;über die Überweisung einer Sache an einen Ausschuss .b  
.über Änderungen der TO .c  
Soweit nicht eine höherrangige Rechtsquelle oder diese GO etwas anderes bestimmt, entscheidet (3)  
.die einfache Mehrheit  
Wird durch eine höherrangige Rechtsquelle oder diese GO für einen Beschluss oder eine Wahl (4)  
eine bestimmte Mehrheit vorgeschrieben, so stellt die SP-Sprecherin ausdrücklich fest, dass die  
.Zustimmung der vorgeschriebenen Mehrheit vorliegt oder nicht vorliegt  
Soweit es in einer höherrangigen Rechtsquelle oder in dieser GO vorgeschrieben ist, findet die (5)  
.Wahl oder Abstimmung geheim statt  
Stimmberechtigt sind die bei der Eröffnung der Abstimmung im Sitzungssaal und laut Protokoll (6)  
.anwesenden SP-Mitglieder  
Liegen mehrere Anträge zu derselben Sache vor, so wird über den weitestgehenden Antrag zuerst (7)  
.abgestimmt. Bei Finanzfragen ist über den am wenigsten weitgehenden Antrag zuerst abzustimmen  
Während einer Abstimmung kann niemanden das Rederecht erteilt und es können keine Anträge (8)  
eingereicht werden. Die Abstimmung beginnt durch Erklärung der SP-Sprecherin. Vor Eintritt in die  
.Abstimmung fragt die SP-Sprecherin, ob Anträge zum Abstimmungsverfahren vorliegen

## **Mehrheiten 21 §**

- Die einfache Mehrheit liegt vor, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die Zahl der Nein-Stimmen (1)  
.übersteigt. Stimmgleichheit verneint die Frage
- Die einfache Zweidrittelmehrheit liegt vor, wenn die Zahl der Ja-Stimmen mindestens doppelt so (2)  
.hoch ist wie die Zahl der Nein-Stimmen
- Die qualifizierte Zweidrittelmehrheit liegt vor, wenn die Voraussetzungen des Abs. 2 vorliegen und (3)  
.die Mehrheit der Mitglieder des SP mit Ja stimmt
- Wenn bei einer Abstimmung mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen als Enthaltung (4)  
.abgegeben wird, so ist diese ergebnislos

## **Namentliche Abstimmung 22 §**

- Namentliche Abstimmung kann bis zur Eröffnung der Abstimmung von einer Fraktion oder von zwei (1)  
Mitgliedern des SP verlangt werden. Ist zu demselben Tagesordnungspunkt Antrag auf geheime und  
namentliche Abstimmung gestellt worden, so kann dem letzteren nur stattgegeben werden, wenn er  
.die Zweidrittelmehrheit erhält
- Die namentliche Abstimmung ist unzulässig (2)
- .a ;bei Wahlen
  - .b ;bei Misstrauensanträgen
  - .c ;über Geschäftsordnungsanträge
  - .d ;über die Überweisung einer Sache an einen Ausschuss
  - .e .über Änderungen der Tagesordnung

## **Vertrauensfrage 23 §**

- Jedes Mitglied des SP-Präsidiums oder des AStA hat das Recht, den Antrag, ihm das Vertrauen (1)  
auszusprechen (bedingte Rücktrittserklärung), jederzeit - auch während eines Tagesordnungspunktes  
- einzubringen. Der Antrag braucht nicht auf die Tagesordnung gesetzt zu werden
- Dieses Mitglied kann verlangen, dass die Abstimmung über seinen Vertrauensantrag mit der (2)  
.Abstimmung eines Antrags verbunden wird
- Findet der Vertrauensantrag keine Mehrheit, so ist das Mitglied von seinem Amt zurückgetreten. Es (3)  
.führt die Geschäfte kommissarisch bis zur Wahl einer Nachfolgerin weiter

## **V. Beschlussfassung**

### **Formvorschriften 24 §**

- Anträge auf Beschlussfassung bedürfen der Schriftform. Sie tragen die Eingangsformel: "Das SP  
möge beschließen:". Sie sind von der Antragstellerin oder einer sie vertretenden Person zu  
.unterschreiben

### **Lesungen 25 §**

- Anträge auf Beschlussfassung werden in drei Lesungen behandelt. In der Regel werden die drei (1)  
Lesungen von der SP-Sprecherin zu einer Lesung zusammengezogen. Auf Verlangen ist ein Antrag in  
.drei getrennten Lesungen zu behandeln
- Satzungen, Ordnungen und der Haushaltsplan müssen in drei getrennten Lesungen behandelt (2)  
.werden. Erste und zweite Lesung müssen auf getrennten Sitzungen erfolgen
- Gleichartige oder verwandte Anträge sollen gemeinsam beraten werden. Auf Verlangen müssen (3)  
.sie getrennt beraten werden

### **Erste Lesung 26 §**

- .In der ersten Lesung findet die Grundsatzdebatte statt (1)

Vor Eintritt in die Grundsatzdebatte begründet die Antragstellerin ihren Antrag. Das SP kann (2) beschließen, den Antrag an einen Ausschuss zu überweisen. Liegt keine Wortmeldung zur Grundsatzdebatte vor, so eröffnet die SP-Sprecherin die (3) Einzelberatung (2. Lesung).

### **Zweite Lesung 27 §**

In der Einzelberatung stellt die SP-Sprecherin den Antrag abschnittsweise zur Beratung. (1) Änderungsanträge und Zusatzanträge müssen bei der SP-Sprecherin schriftlich eingereicht werden. § 20 Abs. 7 gilt entsprechend. Nimmt die Antragstellerin einen solchen Antrag auf, so ist darüber eine besondere Abstimmung (2) erforderlich. Wird ein solcher Antrag gegen den Willen der Antragstellerin angenommen, so hat die Antragstellerin des Änderungs- oder Zusatzantrags den Gesamtantrag zu vertreten. Liegen keine Anträge gem. Abs. 1 mehr vor und sind die erforderlichen Abstimmungen (3) durchgeführt, so eröffnet die SP-Sprecherin die Schlussberatung (3. Lesung).

### **Dritte Lesung 28 §**

In der Schlussberatung wird auf Verlangen eines SP-Mitglieds der abstimmungsreife Antrag verlesen. Wenn der Antrag dem SP schriftlich vorliegt, reicht es bei Zustimmung des SP aus, die Änderungen darzustellen. Wenn zu dem Antrag als Ganzem keine Wortmeldung mehr vorliegt, erhält die Antragstellerin das Schlusswort. Danach ist über den Antrag zu beschließen. Wird über einen Antrag zweimal ergebnislos abgestimmt, so wird er nicht weiter behandelt.

## **VI. Wahlen**

### **Allgemeine Vorschriften 29 §**

Wahlen finden mit einfacher Mehrheit statt, wenn diese GO oder übergeordnete Rechtsquellen (1) nichts anderes festsetzen. Die SP-Sprecherin eröffnet die Kandidatinnenliste und schließt sie, wenn keine weiteren (2) Vorschläge vorliegen. Die Kandidatinnenliste ist mit Zustimmung der einfachen Mehrheit der anwesenden SP-Mitglieder neu zu eröffnen. Vor Beginn der Abstimmung ist die Kandidatinnenliste zu verlesen. Wahlen sind geheim durchzuführen, wenn ein Mitglied des SP dies verlangt (3).

### **Personaldebatte 30 §**

Eine Personaldebatte hat nur die Person einer oder mehrerer Kandidatinnen zum Inhalt. (1) Personaldebatten sind bei Wahlen auf schriftliches Verlangen von mindestens drei SP-Mitgliedern durchzuführen. Personaldebatten sind nicht öffentlich. Zur Öffentlichkeit gehören nicht die AStA-Vorsitzende und (2) die Mitglieder des Ältestenrats. Weitere Personen können mit qualifizierter Zweidrittelmehrheit zur Beratung hinzugezogen werden. Ein Protokoll wird nicht geführt. Über den Verlauf der Beratungen ist Stillschweigen zu bewahren. Alle für das betreffende Amt zur Wahl stehenden Kandidatinnen müssen den Sitzungsraum (3) verlassen. Während einer Personaldebatte sind nur folgende GO-Anträge möglich (4):  
a) Antrag auf Begrenzung der Redezeit  
b) Antrag auf Schluss der Personaldebatte  
Andere Anträge sind unzulässig. Die Personaldebatte dauert längstens 30 Minuten. Auf Antrag kann sie nach Ablauf der 30 Minuten (5) mit qualifizierter Zweidrittelmehrheit verlängert werden. Die Dauer der Personaldebatte wird von anderen zeitlichen Begrenzungen des Tagesordnungspunktes nicht berührt. Nach Ende der Personaldebatte wird die Befragung der Kandidatinnen fortgesetzt.

## **Wahl des Präsidiums 31 §**

.<sup>3</sup>Die Wahl des Präsidiums richtet sich nach den entsprechenden Satzungsvorschriften (1)  
.Die beiden SP-Sprecherinnen sollen unterschiedlichen Fraktionen angehören (2)  
Ein Misstrauensantrag gegen ein Mitglied des SP-Präsidiums wird durch mindestens 10 v.H. der (3)  
SP-Mitglieder in schriftlicher Form bei der SP-Sprecherin eingebracht. Er muss konstruktiv gestellt  
.werden und ist unverzüglich zu behandeln

## **Wahl des AStA 32 §**

Die Wahlen der AStA-Vorsitzenden, der stellvertretenden AStA-Vorsitzenden sowie der AStA-  
.<sup>4</sup>Referentinnen richten sich nach den entsprechenden Satzungsvorschriften

## **Wahl der Ausschüsse 33 §**

.<sup>5</sup>Die Wahlen der Ausschussmitglieder richten sich nach den entsprechenden Satzungsvorschriften (1)  
.Die Mitglieder eines jeden Ausschusses sollen in einem Wahlgang gewählt werden (2)

## **(Wahlen zum Ältestenrat (ÄR 34 §**

Kandidatinnenvorschläge für die Wahlen zum Ältestenrat erfolgen schriftlich. Sie müssen von (1)  
.mindestens 10 SP-Mitgliedern unterschrieben sein  
.<sup>6</sup>Die Wahl erfolgt gemäß § 33 der Satzung (2)  
SP- und AStA-Mitglieder können in den Ältestenrat gewählt werden. Ihre Mitgliedschaft im (3)  
.Ältestenrat beginnt mit dem Ausscheiden aus dem SP oder AStA  
Wenn die Mitgliedschaft im Ältestenrat nicht spätestens eine Woche nach der Wahl beginnt, so gilt (4)  
.die Wahl als nicht erfolgt  
Mitglieder der Verfassten Studierendenschaft, die zum Zeitpunkt einer Wahl zum Ältestenrat ihre (5)  
erneute Kandidatur zum SP gegenüber dem Wahlausschuss gemäß § 10 Abs. 3 der Wahlordnung  
unwiderruflich erklärt haben, sind in den Ältestenrat wählbar. Die Wahl in den Ältestenrat kann erst  
nach Ende der Auszählung der SP-Wahl angenommen werden. Die Frist zur Annahme der Wahl nach  
.Abs. 4 beginnt dann erst mit dem Ende der Auszählung der SP-Wahl

## **VII. Ordnungsmaßnahmen**

### **Sach- und Ordnungsruf 35 §**

Die SP-Sprecherin kann eine Rednerin, die vom Verhandlungsgegenstand abschweift, zur Sache (1)  
verweisen. Sie kann Anwesende, wenn sie die Ordnung verletzen, zur Ordnung rufen. Der  
Ordnungsruf und der Anlass hierzu dürfen von den nachfolgenden Rednerinnen nicht behandelt  
.werden  
.Gegen Ordnungsrufe der SP-Sprecherin kann nur unverzüglich Einspruch eingelegt werden (2)  
.Über den Einspruch entscheidet das SP mit einfacher Mehrheit der Stimmen (3)

---

.Vgl. § 9 Abs. 2 bis Abs. 4 StS 3

.Vgl. § 17 StS 4

.Vgl. § 12 StS 5

.Vgl. § 33 StS 6

Gegen Ordnungsrufe der SP-Sprecherin ist ein Widerspruch vor dem Ältestenrat möglich. Ein (4)  
.solcher Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung

### **Wortentziehung 36 §**

Ist eine Rednerin während einer Rede dreimal zur Sache gerufen worden und beim zweiten Mal auf die Folgen eines dritten Rufes zur Sache hingewiesen worden, so entzieht ihr die SP-Sprecherin das  
.Wort und erteilt es ihr in derselben Aussprache nicht wieder

### **Ausschluss von der Sitzung 37 §**

Ist ein SP-Mitglied während einer Sitzung dreimal zur Ordnung gerufen worden und beim zweiten Mal auf die Folgen eines dritten Rufes zur Ordnung hingewiesen worden, so schließt die SP-Sprecherin  
.die Person von der Sitzung aus

### **Unterbrechung der Sitzung 38 §**

Wenn im Sitzungssaal störende Unruhe entsteht, die den Fortgang der Verhandlungen in Frage stellt, kann die SP-Sprecherin die Sitzung auf unbestimmte Zeit unterbrechen. Die SP-Sprecherin erklärt die  
.Fortsetzung der Sitzung

## **VIII. Ausschüsse**

### **Ständige Ausschüsse und Sonderausschüsse 39 §**

Das SP kann zur Vorbereitung und Unterstützung seiner Arbeit und für Untersuchungen ständige (1)  
.oder nicht ständige Ausschüsse einsetzen  
Soweit höherrangige Rechtsquellen die Einsetzung von Ausschüssen vorschreiben oder zulassen, (2)  
richten sich die Einsetzung und das Verfahren nach den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung,  
soweit die höherrangige Rechtsquelle nichts anderes bestimmt  
Ausschusssitzungen sind grundsätzlich öffentlich. Sie sind nicht öffentlich, wenn der Ausschuss (3)  
dies beschließt oder wenn auf den betreffenden Sitzungen personengebundene Daten gemäß BDSG  
.behandelt werden

### **Ausschussmitglieder 40 §**

Die Mitgliederzahlen der Ausschüsse bestimmt das SP, falls nicht in einer höherrangigen (1)  
.Rechtsquelle etwas anderes geregelt ist  
.In den Ausschüssen haben alle Ausschussmitglieder Stimmrecht (2)  
Die SP-Sprecherin, die AStA-Vorsitzende und die zuständige Fachreferentin des AStA haben in (3)  
.den Ausschüssen beratende Stimme  
:Ein Mitglied oder stellvertretendes Mitglied scheidet aus einem Ausschuss aus durch (4)  
Rücktritt .1  
Abwahl .2  
Ausscheiden aus der Studierendenschaft .3  
.Bei Unvereinbarkeit der Ausschussmitgliedschaft nach § 12 Abs. 2 Satzung der Studierendenschaft .4  
Ein Rücktritt ist wirksam, wenn er dem SP-Präsidium und der Ausschussvorsitzenden durch das  
ausscheidende Mitglied schriftlich oder per E-Mail angezeigt wurde. Das Ausscheiden aus der  
Studierendenschaft ist dem SP-Präsidium und der Ausschussvorsitzenden anzuzeigen  
Ein Rücktritt ist wirksam, wenn er dem SP-Präsidium und der Ausschussvorsitzenden durch das (5)  
ausscheidende Mitglied schriftlich oder per E-Mail angezeigt wurde. Das Ausscheiden aus der  
Studierendenschaft ist dem SP-Präsidium und der Ausschussvorsitzenden anzuzeigen. Die  
.Feststellung der Unvereinbarkeit erfolgt durch das Studierendenparlament auf der nächsten Sitzung

---

.Vgl. § 12 StS 7

Die Abwahl eines Ausschussmitglieds oder stellvertretenden Ausschussmitglieds durch das SP ist (6) nur möglich, indem mit der Mehrheit der SP-Mitglieder ein Ersatzmitglied gewählt wird. Das Ersatzmitglied ist von der selben Fraktion (bzw. von der FK) zu benennen wie das abzuwählende Mitglied

Scheidet ein Mitglied oder stellvertretendes Mitglied nicht durch eine Abwahl aus, muss die (7) Tagesordnung der nächstmöglichen SP-Sitzung einen Tagesordnungspunkt zur Nachbesetzung des freiwerdenden Platzes enthalten. Das Ersatzmitglied ist dann von der selben im SP vertretenen Liste im Sinne von § 6 Abs. 1 der Satzung (bzw. von der FK) zu benennen wie das ausgeschiedene Mitglied

#### **Wahl der Ausschussmitglieder 41 §**

Die im SP vertretenen Listen im Sinne von § 6 Abs. 1 der Satzung benennen die Ausschussmitglieder und eine gleiche Anzahl Stellvertreterinnen. Die FK benennt zu jedem Ausschuss ein Mitglied und eine (Stellvertreterin. Die Wahl erfolgt durch das SP (vgl. § 33 sowie § 12 StS

#### **Konstituierung der Ausschüsse 42 §**

Bei der konstituierenden Sitzung des Ausschusses, die vom SP-Präsidium innerhalb von 14 Tagen nach Wahl der Mitglieder im SP einberufen werden muss, wählen die Ausschussmitglieder ihre Vorsitzende

#### **Rechte und Pflichten der Vorsitzenden 43 §**

Der Vorsitzenden obliegt die Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Ausschusssitzungen sowie (1) die Durchführung der Ausschussbeschlüsse

Die Vorsitzende erteilt das Wort in entsprechender Anwendung des § 14 (2) Für den Ablauf der Ausschusssitzungen gelten die Vorschriften dieser GO über den Gang der (3) Verhandlungen, falls nicht im Folgenden etwas anderes bestimmt ist

#### **Einberufung der Ausschusssitzungen 44 §**

Der Ausschuss erstellt zu Beginn der Wahlperiode einen Zeitplan für die Ausschusssitzungen. Die (1) Ausschussvorsitzenden stimmen diese Termine mit dem AStA und dem Präsidium des SP ab Die Vorsitzende beruft die Sitzungen im Rahmen des Zeitplans ein. Auf die schriftliche Einberufung (2) kann auf einstimmigen Beschluss des Ausschusses verzichtet werden Ansonsten muss die schriftliche Einberufung der Sitzung, wenn es sich um eine im Zeitplan vorgesehene Sitzung handelt, den Ausschussmitgliedern und den Stellvertreterinnen drei Tage vor der Sitzung zugeleitet werden. Handelt es sich um eine außerplanmäßige Sitzung, so gilt § 10 Abs. 1 Die Vorsitzende ist zur Einberufung einer Ausschusssitzung zum nächstmöglichen Zeitpunkt (3) verpflichtet, wenn es mindestens ein Drittel der Mitglieder des Ausschusses unter Angabe einer Tagesordnung verlangt

#### **Tagesordnung der Ausschüsse 45 §**

Die vorläufige Tagesordnung des Ausschusses wird von der Vorsitzenden festgesetzt, es sei denn, (1) der Ausschuss beschließt vorher darüber

Die vorläufige Tagesordnung wird den Ausschussmitgliedern und deren Stellvertreterinnen (2) zusammen mit der Einladung zur Sitzung zugeleitet

#### **Ausschüsse mit Entscheidungsbefugnis 46 §**

Ausschüsse mit Entscheidungsbefugnis sind (1)  
;der Ausschuss für den studentischen Hilfsfond .a  
.b. der Studi-Ticket-Ausschuss .b

Das Studierendenparlament kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder weiteren Ausschüssen ( 2)  
.Entscheidungsbefugnis einräumen

### **Beratende Ausschüsse 47 §**

Im Übrigen bereiten die Ausschüsse die Beschlüsse des SP vor (beratende Ausschüsse). Als ( 1)  
vorbereitende Beschlussorgane des SP haben sie die Pflicht, dem SP bestimmte Beschlüsse zu  
empfehlen, die sich auf die ihnen überwiesenen Vorlagen oder mit diesen in unmittelbarem  
Sachzusammenhang stehende Fragen beziehen. Sie können sich auch mit anderen Fragen aus ihrem  
.Geschäftsbereich befassen

Zu der vierten Sitzung des SP nach Überweisung der Vorlage an den Ausschuss können eine ( 2)  
Fraktion oder zwei SP-Mitglieder verlangen, dass der Ausschuss durch die Vorsitzende oder  
Berichterstatlerin dem SP einen Bericht über den Stand der Beratungen erstattet. Wenn sie es  
.verlangen, ist der Bericht auf die Tagesordnung des SP zu setzen

Die Ausschüsse haben das Recht, die Anwesenheit der zuständigen AStA-Referentin bei ihrer ( 3)  
.Sitzung zu verlangen. Sie können weitere Personen zur Beratung hinzuziehen

### **Ständige Ausschüsse 48 §**

.<sup>8</sup>Die ständigen Ausschüsse bestimmt die Satzung der Studierendenschaft

### **Untersuchungsausschüsse 49 §**

Das SP hat das Recht und auf schriftliches Verlangen eines Fünftels seiner Mitglieder die Pflicht, ( 1)  
einen aus fünf Mitgliedern bestehenden Untersuchungsausschuss zu einem genau zu bezeichnenden  
Untersuchungsthema einzusetzen, der in öffentlicher Verhandlung die entsprechenden Beweise  
.erhebt. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden

Die Aufgabenstellung des Untersuchungsausschusses richtet sich, soweit ein Fünftel der Mitglieder ( 2)  
des SP die Einsetzung verlangt haben, nach deren Verlangen; im Übrigen entscheidet das SP über  
.die Aufgabenstellung

### **Aufgaben des Ferienausschusses 50 §**

Der Ferienausschuss überwacht während der Ferien die Arbeit des AStA und informiert sich über ( 1)  
sonstige die Studierendenschaft betreffende Vorkommnisse. Tagt das SP nicht in der vorlesungsfreien  
Zeit, so muß der Ferienausschuss mindestens einmal in der vorlesungsfreien Zeit zusammenkommen.  
Auf der ersten Sitzung nach den Ferien hat er dem SP einen Bericht über seine Tätigkeit vorzulegen.

.Dem Ferienausschuss gehören alle SP-Mitglieder an  
Das SP kann mit einer qualifizierten Zweidrittelmehrheit Angelegenheiten zur vertretungsweisen ( 2)  
.Beschlussfassung an den Ferienausschuss überweisen

## **IX. Schlussbestimmungen**

### **Abweichungen von der Geschäftsordnung 51 §**

Von dieser Geschäftsordnung kann in Einzelfällen mit einer qualifizierten Zweidrittelmehrheit  
.abgewichen werden

### **Auslegung und Handhabung 52 §**

Die Handhabung der Geschäftsordnung obliegt dem SP-Präsidium oder den sonst durch die ( 1)  
.Geschäftsordnung sachlich dazu Ermächtigten

---

.Vgl. § 12 StS

Bei Auslegungszweifeln bezüglich dieser Geschäftsordnung und bei Einsprüchen gegen ( 2)  
.Ermessungsentscheidungen der SP-Sprecherin entscheidet das SP mit einfacher Mehrheit  
Bei Auslegung und Handhabung dieser Geschäftsordnung sind die üblichen parlamentarischen (3)  
.Regeln zu beachten

### **Änderungen 53 §**

Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen der Mehrheit der Mitglieder des SP. Sie treten erst (1)  
.in der darauf folgenden Sitzung in Kraft  
.Anträge auf Änderung der Geschäftsordnung müssen mit der Einladung verschickt werden (2)

### **Inkrafttreten 54 §**

Diese Geschäftsordnung tritt nach ihrer Annahme durch das SP mit der Veröffentlichung in der AKUT  
.in Kraft

.Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des 39. Bonner Studierendenparlaments am 27.09 2017



Daniel Dejcman  
Erster Sprecher des Studierendenparlamentes  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn



Simon Merkt  
Vorsitzender des Allgemeinen  
Studierendenausschusses